



Berechnung des Haushaltsführungsschadens

Während die Abwicklung eines Sachschadens nach einem Unfall zum Handwerkszeug nahezu jedes Anwalts zählt, ist dies im Zusammenhang mit der Geltendmachung des Haushaltsführungsschadens häufig nicht der Fall. Oftmals wird diese Position nicht berücksichtigt, obwohl Personen bei einem Unfall in einem Umfang verletzt wurden, der eine Haushaltsführung auf Dauer oder vorübergehend nicht und nur teilweise zulässt.

Übersehen wird auch, dass nicht nur die Hausfrau, sondern auch Ehepartner, Kinder sowie Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft Schadenersatzansprüche stellen können. Dabei stehen hierbei oftmals Beträge im Raum, die gerade bei langfristigen Ausfall zu Summen führen, die das Schmerzensgeld übertreffen.

Im Folgenden werden die Möglichkeiten aufgezeigt, wie der Haushaltsführungsschaden selbst berechnet werden kann oder aber wie man ihn berechnen lassen kann:

1. Konkrete Abrechnung

Wird eine Ersatzkraft eingestellt, sind grundsätzlich deren Kosten brutto zu begleichen. Dabei kann die Ersatzkraft in dem Umfang eingestellt werden, welcher erforderlich ist, um den Ausfall der den Haushalt ganz oder teilweise führenden Person zu kompensieren. Der bisherige Standard muss gewährleistet sein.

2. Tabellarische Berechnung – System Schulz-Borck/Pardey

Außergerichtlich und auch gerichtlich wird oftmals das Werk von Schulz-Borck/Pardey für die Berechnung herangezogen, wenn keine Ersatzkraft eingestellt wird. Grundlage für die Bewertung bilden Tabellen u. a. zum Arbeitszeitbedarf einschließlich Arbeitszeitaufwand in Haushalten bis zu 6 Personen sowie die Eingruppierung von Ersatzkräften auf der Basis des Tarifvertrags öffentlicher Dienst (TVöD).

Die Tabellen unterscheiden zwischen dem Fall, dass eine Person bei einem Unfall getötet wurde, und dem Fall, dass eine Person dauernd oder zeitweise auf Grund eines Unfalls Haushaltstätigkeiten nicht oder nur zum Teil ausführen kann. Es gibt weiterhin Daten zum Zeitaufwand von Frauen (erwerbstätig oder nicht erwerbstätig) und Männern (erwerbstätig oder nicht erwerbstätig).

a) Unfälle mit Todesfolge

Die **Tabelle 1** befasst sich mit dem Zeitbedarf einschließlich des Arbeitsaufwands in Haushalten bis zu sechs Personen. Sie bildet grundsätzlich den „Normalfall“ ab und soll für Unfälle mit Todesfolge herangezogen werden. Beinhaltet sind Arbeitszeitwerte für Haushalte mit der Personenzahl vor dem Unfall und danach. Dabei gibt es vier Anspruchsstufen von 1 (einfach) bis 4 (hoch). Diese Anspruchsstufen bilden unterschiedliche Verhaltensweisen modellhaft ab.

Die **Tabelle 1.1** gibt die Unterstellungen für die Ermittlung des Arbeitszeitbedarfs wieder. Für den Normalfall wird z. B. von 3 Mahlzeiten pro Tag, einem Essraum mit 10 qm, glattem Boden mit losem Teppich und einer Wohnung im 1. Geschoss mit 16 Stufen ausgegangen.

aa) Zu- und Abschläge

Die Zu- und Abschläge für vom Normalfall abweichende Fälle sind in den **Tabellen 2.1 und 2.2** enthalten. Die Tabelle 2.2. befasst sich mit dem Zusatzbedarf wegen der Betreuung und/oder Versorgung eines Kindes.

bb) Auswertungsbögen

Mit Hilfe von Auswertungsbögen kann der Verwender die konkrete Situation dokumentieren. So enthält die **Tabelle 3** einen Auswertungsbogen zur Kalkulation des Zeitbedarfs bei Kombination mit dem Zeitaufwandsanteil. Über die Fragen der **Tabelle 5.1** werden die Daten des Haushalts, u. a. der darin lebenden Personen, die Höhe des monatlichen Einkommens, die Mithilfe von Familienangehörigen sowie technische Hilfsmittel erfasst. Die Situation bei Ausfall der im Haushalt arbeitenden Person bei Todesfall wird über die Fragen der **Tabelle 5.2** erfasst. Nachdem im Todesfall die fixen Kosten zu berücksichtigen sind, fließen über die **Tabelle 5.3** u. a. die Ausgaben für das Wohnen, Abgaben/Steuern, Mobilität und Versicherungen in die Berechnung der Entschädigung ein. Beispiele zur Kalkulation der Arbeitszeit in einem 2-Personen-Haushalt findet der Benutzer der **Tabellen** unter **2.5**.

cc) Haushalts-Grundtypen

Die Tabellenwerke unterscheiden nach drei **Haushalts-Grundtypen**. Einfache Haushalte sind z. B. bei einfachen Wohnverhältnissen (überwiegend Mietwohnung mit kleinerer Wohnfläche) gegeben. Das Haushaltseinkommen ist unterdurchschnittlich. In Durchschnittshaushalten gibt es u. a. durchschnittliche technische Ausstattung. Das Haushaltsnettoeinkommen liegt bei ca. 2.600 Euro monatlich. Gehobenere Haushalte werden angenommen, wenn z. B. vermehrt eigene Zimmer für Kinder bzw. ein Hausarbeitsraum vorhanden sind. Das Netto-Einkommen liegt bei ca. 3.600 Euro monatlich.

dd) Eingruppierung von Ersatzkräften

Die Eingruppierung von Ersatzkräften sowie die Umstellung auf TVöD lassen sich der **Tabelle 4** entnehmen. Danach ist bei dauerndem Ausfall der Haushalt führenden Person z. B. eine Wirtschafterin (Entgeltgruppe 3 TVöD) für einfache Haushalte ohne oder mit nicht mehr schulpflichtigen Kindern bzw. für Durchschnittshaushalte ohne Kin-

der angemessen. Für gehobene Haushalte mit Kleinkindern oder mit vier oder mehr Kindern oder mit schulpflichtigen und/oder nicht mehr schulpflichtigen Kindern **und** organisatorischen oder sonstigen Besonderheiten werden eine Wirtschaftlerin, Hauswirtschaftmeisterin, Hauswirtschaftstechnikerin oder Betriebsleiterin (Entgeltgruppe 6 bis 9 TVöD) für erforderlich gehalten.

b) Zeitweiliger oder dauernder Ausfall einer im Haushalt tätigen Person

Die weiteren Tabellen befassen sich mit dem Fall, dass eine im Haushalt tätige erwachsene Person zeitweilig oder dauernd teilweise oder vollständig ausfällt.

aa) Orientierungsgrößen zum Arbeitszeitaufwand

Die **Tabellen 8, 9 und 10** geben Orientierungsgrößen zum Arbeitszeitaufwand im Haushalt in Stunden pro Woche insgesamt und seine Verteilung auf die Haushaltspersonen absolut und prozentual wieder (Tabelle 8 für Ehefrau, Tabelle 9 für Ehemann sowie die prozentuale Verteilung der Hausarbeitszeit in verschiedenen Haushaltstypen bei Frau (Tabelle 8.1) und Mann (Tabelle 9.1). Diese Tabellen verstehen sich als Hilfe für die im Einzelfall gebotene (Ein-)Schätzung, die stets auf alle konkreten Umstände, die individuellen und spezifisch örtlichen Verhältnisse einzugehen hat.

bb) Fragebogen

Konkrete Erkenntnisse zur Bewertung liefert die Beantwortung der Fragen im **Fragebogen** (Tabelle 5.1).¹ Die **Tabelle 5.4** enthält einen Fragebogen, der sich mit der Art der Verletzungen befasst. Dort wird u. a. nach der Art und Dauer stationärer Aufenthalte (einschließlich Kuren) gefragt. Die befragte Person muss die konkreten Beeinträchtigungen nach Eintritt des Schadenereignisses angeben, also z. B. die Behinderung beim Einkauf oder der Organisation der Haushaltsführung. Wichtig für die Einschätzung der Behinderung sind auch die abgefragten Änderungen im Haushalt auf Grund der Verletzung (z. B. technische Änderungen, Anschaffung von Haushaltsgeräten). Weiterhin wird danach gefragt, von wem und ggf. welche Arbeiten von anderen Personen übernommen wurden bzw. werden.

cc) Auswirkung der konkreten durch den Unfall bedingten Behinderung

Die **Tabelle 6** befasst sich mit der konkreten Behinderung (dem konkreten Ausfall) der Hausfrau in den Tätigkeitsbereichen der Hausarbeit bei ausgewählten Verletzungen. Diese Tabelle beinhaltet 59 Verletzungen. Sie gibt die Prozentsätze der Verletzungsfolgen für neun Tätigkeitsbereiche im Haushalt wieder. Diese Werte verstehen sich nach Angaben der Verfasser in der Praxis als medizinische Erfahrungswerte und stellen grundsätzlich Mittelwerte dar.

Die konkrete prozentuale Behinderung in der Hausarbeit in verschiedenen Haushaltsgrößen und -typen wird in den **Tabellen 7.1** (für Frauen) und **7.2** (für Männer) wiedergegeben. Die Tabelle 7.2 stellt dabei eine von Schulz-Borck vorgenommene Umrechnung der Tabellenwerte für die Frau auf den Mann dar. Nach Ansicht von Pardey darf sie deshalb nicht missverstanden werden als medizinisch oder arbeitswissenschaftlich gesicherte Erfahrungsgröße.

¹ Dieser Fragebogen und die weiteren Tabellen 5.2 und 5.3 stehen unter www.vvw.de als Download zur Verfügung.

dd) Arbeitszeitaufwand und Verteilung

Die **Tabellen 8 und 9** befassen sich mit dem Arbeitszeitaufwand im Haushalt in Stunden pro Woche insgesamt und seine Verteilung auf die den Haushalt führende Person absolut und prozentual. Dabei wird wieder zwischen der Frau (erwerbstätig/nicht erwerbstätig, Tabelle 8) und dem Mann (erwerbstätig/nicht erwerbstätig, Tabelle 9) unterschieden. Die **Tabellen 8.1 und 9.1** beschäftigen sich mit der prozentualen Verteilung der Hausarbeitszeit auf die Tätigkeitsbereiche in verschiedenen Haushaltstypen. Auch hier wird zwischen Frau (Tabelle 8.1) und Mann (Tabelle 9.1) unterschieden.

Die **Tabelle 10** beschreibt den Arbeitsaufwand in Stunden pro Woche, wenn beide Partner gleich im Haushalt tätig sind und daneben erwerbstätig oder nicht erwerbstätig sind. Die **Tabelle 10.1** gibt die prozentuale Verteilung der Hausarbeitszeit von Mann und Frau auf die Tätigkeitsbereiche in verschiedenen Haushaltstypen für den Fall wieder, dass beide Partner nicht erwerbstätig sind. Die Werte bei gleicher Situation und Erwerbstätigkeit beider Partner sind aus der **Tabelle 10.2** ersichtlich.

Eine weitere Variante liefert die **Tabelle 11**. Aus ihr lässt sich der Arbeitsaufwand im Haushalt in Stunden pro Woche insgesamt und seine Verteilung auf die den Haushalt führende Person absolut und prozentual bei unterschiedlicher Arbeitstätigkeit – beide Partner sind nebeneinander unterschiedlich im Haushalt und/oder auf dem Arbeitsmarkt tätig – entnehmen.

ee) Prozentuale Verteilung der Hausarbeitszeit auf Tätigkeitsbereiche

Die **Tabellen 11.1 und 11.2** geben bei unterschiedlichen Konstellationen (Frau/Mann, erwerbstätig/nicht erwerbstätig) die prozentuale Verteilung der Hausarbeitszeit auf die Tätigkeitsbereiche in verschiedenen Haushaltstypen wieder.

Die Situation bei allein erziehenden Personen sind in den **Tabellen 12.1 und 12.2** (Frau, erwerbstätig/nicht erwerbstätig) sowie **12.3 und 12.4** (Mann, erwerbstätig/nicht erwerbstätig) abgebildet.

Mit Single-Haushalten beschäftigen sich die **Tabellen 13.1, 13.2 und 13.3**.

ff) Eingruppierung von Ersatzkräften

Die **Tabelle 14 A** befasst sich mit dem zeitweiligen oder dauernden Ausfall der/des Haushaltsführenden und gibt hierfür Empfehlungen. Die **Tabelle 14 B** geht auf die Anforderungen bei zeitweisigem oder dauerndem überwiegendem völligen Ausfall der/des Haushaltsführenden ein. Sie ist gleichlautend mit der Tabelle 4 für den Tötungsfall.

c) Brutto oder Netto?

Zur Frage „brutto oder netto“ bei fiktiver Abrechnung vertritt Schulz-Borck/Pardey die Ansicht, der Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen sei aus versicherungsrechtlichen Gründen problematisch. Zumindest bei niedrigen Entschädigungen ist nach seiner Meinung der von der Rechtsprechung vorgenommene pauschale Abzug von 30 % vom Brutto-Entgelt nicht gerechtfertigt. In der Entgeltgruppe 11 werden diese 30 %

z. B. erst bei einer Ausfallzeit von 19 Stunden pro Woche erreicht. In der Entgeltgruppe TVöD werden 30 % sogar erst bei einer Arbeitszeit von 40 Stunden pro Woche erreicht. So hat auch der Arbeitskreis VI des 27. Deutschen Verkehrsgerichtstags 1989 zum Ausdruck gebracht, dass ein Pauschalabzug von 30 % bei der fiktiven Abrechnung nicht gerechtfertigt ist, wenn sich im Einzelfall kein oder ein geringerer Abzugsbetrag ergibt.

3. Hohenheimer Verfahren

Auf dem 27. Deutschen Verkehrsgerichtstag in Goslar wurde das Hohenheimer Verfahren dem Fachpublikum vorgestellt. Im Gegensatz zu Schulz-Borck/Pardey wird bei dem Hohenheimer Verfahren der konkrete Einzelfall mit seinen Facetten EDV-mäßig ausgewertet. Dieses Verfahren geht von der Voraussetzung aus, dass eine Arbeit – gleich ob sie in Industrie, Dienstleistung oder privatem Haushalt ausgeübt wird – nach einem einheitlichen Maßstab entsprechend den gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen beurteilt werden muss.

a) Grundlagenermittlung

Über einen **Fragebogen** (12 Seiten) werden die Haushalts-Kenndaten sowie die Haushaltsausstattung ermittelt. Die Anforderungen an die Haushaltspersonen sind ebenfalls anzugeben. Auch Fragen zur Gartenarbeit und zur Pflege der Außenanlagen werden gestellt. Der Geschädigte macht u. a. Angaben zur Wohnung, zur Reinigung und Pflege der Räumlichkeiten sowie zur Nahrungszubereitung. Auch Änderungen in Haushaltsgröße sowie bei der Zahl der Kinder unter 18 Jahren müssen wegen der Relevanz für die Berechnung angegeben werden.

Diese Angaben sind zur Ermittlung des Zeitbedarfs nötig. Wichtig sind Angaben zur Arbeitsverteilung im Haushalt vor dem Schadenfall. Die verletzte Person muss den Grad der Minderung der Haushaltsführungsfähigkeit entsprechend der Rekonvaleszenz angeben. Dabei wird sie darauf verwiesen, dass Angaben des Arztes zur Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) nicht immer aussagekräftig sind in Bezug auf die Einschränkung der Haushaltsführung und dass hierzu ggf. spezielle ärztliche Aussagen erwartet werden.

b) Kenndatenermittlung

Zur Ermittlung der Kenndaten des zu beurteilenden Haushalts werden

- Haushaltstyp
- Haushaltsgröße
- Haushaltssituation
- Haushaltstechnik
- Anspruchsniveau

berücksichtigt.

c) Anforderungsarten

In einem zweiten Schritt wird die konkrete Haushaltssituation analysiert. Folgende Anforderungsarten werden dabei mit dem Hohenheimer Verfahren erfasst:

- Betreuung von Kleinkindern/Säuglingen
- Hausaufgabenbetreuung von Schulkindern
- Betreuung von Schulkindern in der Freizeit
- Pflege von alten, kranken und behinderten Menschen
- Pflege von Kontakten (Bewirtung von Personen)
- Haushaltsführung (einschließlich Planung und Organisation)
- Reinigung von Möbeln, Fenstern und Fußböden
- Benutzung von Geräten im Haushalt
- Reinigung/Anfertigung von Wäsche und Bekleidung
- Einkauf von Lebensmitteln
- Sonstige Einkäufe
- Gartenarbeit

d) Skalenstufen

Diese Anforderungsarten können nach sechs Skalenstufen bewertet werden:

- trifft nicht zu
- sehr geringe Anforderungen
- geringe Anforderungen
- mittlere geringe Anforderungen
- hohe Anforderungen
- sehr hohe Anforderungen

„Sehr geringe Anforderungen“ sind z. B. gegeben, wenn in einer Familie die Lebensmittel per Telefon bestellt und ins Haus geliefert werden. Wird der regelmäßige Einkauf bei verschiedenen Händlern neben dem Großeinkauf sowie besteht die Möglichkeit, zum Transport einen Pkw zu benutzen, fällt dies unter die Rubrik „mittlere Anforderungen“.

e) Anforderungsprofil – Haushaltstypen

Die Antworten führen zum Anforderungsprofil, in dem für die einzelnen Aufgaben im Haushalt die Anforderungsstufen von „sehr gering bis sehr hoch“ wiedergegeben werden. Auf der Basis von Haushaltserhebungen in Bayern, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen werden durch Anwendung statistischer Verfahren sieben Haushaltstypen gebildet und deren Grundlagen beschrieben. Die Haushaltstypen haben jeweils bestimmte gemeinsame Haushalts-Kenndaten und ähneln sich, was die Anforderungen betrifft. Das Profil des realen zu beurteilenden Haushalts wird mit den sieben Haushaltstypen abgeglichen. Dabei wird der Haushaltstyp gefunden, der dem zu beurteilenden am ähnlichsten ist.

f) Arbeitsplatzanalysen – Entgeltdatenbank

Anders als Schulz-Borck/Pardey vergleicht das Hohenheimer Verfahren die Haushaltsarbeit mit industrieller Arbeit und Dienstleistungsarbeit. Für das Hohenheimer Verfahren wurde deshalb eine Entgeltdatenbank angelegt, die etwa 4.000 Arbeitsplatzanalysen aus Industrie, Verwaltung und Dienstleistung enthält. Die mit diesem Verfahren untersuchten Tätigkeitsmerkmale werden zur Erreichung einer hohen Verfahrensökonomie mit weitgehend standardisierten Einstufungsschlüsseln beurteilt. Für diese Arbeitsplatzanalysen wurden mit einem clusteranalytischen Verfahren Arbeitsplatztypen gebildet. Für diese Arbeitsplatztypen liegen Entgeltwerte je nach Branche, Tarifvertrag und Lohngruppe vor.

g) Entgeltwerte/Zuordnung zu Haushaltstypen

Statistische Verfahren ermöglichen die Zuordnung der Entgeltwerte der Branchen zu den sieben Haushaltstypen, die diesen bezüglich der Arbeitsaufgaben und Anforderungen am ähnlichsten sind. Die so ermittelten Entgeltwerte gelten für eine Wochenarbeitszeit von 40 Stunden; die Angaben sind netto.

h) Zeitbedarf/Aufteilung auf die Haushaltsmitglieder

Im nächsten Schritt muss deshalb der Zeitbedarf für den Haushalt ermittelt werden. Über die Erfassung der Arbeitsverteilung auf die im Haushalt befindlichen Personen vor dem Schadenfall können die Arbeitsaufgaben den einzelnen Haushaltsmitgliedern zugeordnet werden. Hierdurch wird eine exakte Zurechnung des Arbeitsbedarfs erreicht. Wurde bereits vor dem Schadenfall eine Haushaltshilfe eingestellt, wird deren Tätigkeit zeitmäßig berücksichtigt. Das Ergebnis wird mit der Summe des ermittelten Zeitbedarfs für den konkreten Haushalt abgeglichen. Jeder im Haushalt tätigen Person wird deren spezifischer Anteil zugewiesen.

i) Gewichtung nach Zeitbedarfsberechnung

Auf der Basis des über das Clusterverfahren ermittelten Haushaltstyps, dem der zu bewertende Haushalt am ähnlichsten ist, wird das für diesen Haushaltstyp vorliegende Grundentgelt für die Arbeitszeit von 40 Wochenstunden angesetzt. Anhand der Zeitbedarfsberechnung erfolgt anschließend die Gewichtung.

j) Ergebnis

Als Ergebnis wird ein monatliches Entgelt, bezogen auf den errechneten Zeitbedarf, ausgewiesen.

k) Gewichtung entsprechend der Minderung der Fähigkeit zur Haushaltsführung

Die Minderung der Fähigkeit, den Haushalt zu führen, ist in der Regel nicht identisch mit derjenigen im Erwerbsleben. Deshalb kommt es in diesem Zusammenhang auf die Einschätzungen der behandelnden Ärzte oder auf Aussagen der geschädigten Person an. Für die Zeit bis zur vollständigen Wiederherstellung der den Haushalt führenden Person sind unterschiedliche Minderungssätze im Zusammenhang mit der Führung des Haushalts denkbar. Diese jeweiligen Prozentsätze werden mit der Zeitdauer und

dem Entgeltwert für 100 % gewichtet. Die Summe ergibt dann den Schadenersatzbetrag für den zur Begutachtung stehenden Zeitraum.

4. Berechnung nach konkreter Augenscheinnahme der verletzten Person und deren Haushalts

Eine Augenscheinnahme vor Ort gibt die konkreten Verhältnisse wieder. Diesen Weg geht Liselotte Warlimont.² Sie nimmt die verletzte Person und den betreffenden Haushalt konkret in Augenschein. Im Gegensatz zu den anderen beiden Modellen legt sie ihrer weiteren Bewertung eine analytische Arbeitsbewertungsmethode nach REFA zugrunde. Nach dieser Methode werden Arbeitsplätze in der gewerblichen Wirtschaft bewertet. Der Grundsatzausschuss Arbeitsbewertung des REFA hat die übertragene Methode geprüft und auch für die Bewertung der Haushaltsführung anerkannt.

a) Methode

Die Methode der analytischen Arbeitsbewertung richtet sich nach den Anforderungen, die der jeweilige Haushalt an die den Haushalt führende Person stellt. Die Bewertung erfolgt nicht nach dem Zeitbedarf für die Bewältigung der Haushaltsführungsaufgaben. Dieser kann unterschiedlich sein und hängt von der Geschicklichkeit, der Ausbildung und dem Alter der haushaltführenden Person ab.

b) Gesamtaufgabe und Aufteilung

Die Gesamtaufgabe der Haushaltsführung wird zunächst in einzelne Arbeitsbereiche aufgliedert. Sie wird u. a. wie folgt untergliedert:

- Haushaltsführung (Planung und Steuerung)
- Beschaffung (Einkauf)
- Ernährung und Nahrungszubereitung
- Reinigung und Pflege von Geschirr sowie Haushaltsgeräten
- Reinigung und Schrankfertigmachen von Wäsche
- Pflege und Betreuung von Kindern und Jugendlichen
- Pflege und Betreuung von Kranken und Senioren
- Gartenpflege
- Pflege und Betreuung von Haustieren u. a.

c) Formulare

Auch bei Warlimont werden die einzelnen Arbeitsbereiche über Formulare konkret erfasst.

d) Analysierung der einzelnen Arbeitsbereiche nach sechs Anforderungsstufen

Nach der REFA- Methodenlehre haben sich sechs Anforderungsarten herausgebildet:

² Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für Arbeitsbewertung in der Hauswirtschaft – Haushaltsführungsschaden – der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Auf dem Spinnweg 8,53340 Meckenheim

- Kenntnisse und Erfahrung
- Geschicklichkeit und Handfertigkeit, Körpergewandtheit
- Verantwortung
- Geistige Belastung
- Muskelmäßige Belastung (dynamische, statische, einseitige Muskelarbeit)
- Umgebungseinflüsse (u. a. Klima, Nässe, Lärm, Unfallgefährdung)

Mit diesen Anforderungsarten werden die aufgegliederten Arbeitsbereiche beschrieben.

e) Ermittlung des Arbeitswerts für den Gesamthaushalt

Die Summe der Teilarbeitswerte in den Aufgabenbereichen (Haushaltsführung, Einkauf, Beschaffung, ...) ergibt den Arbeitswert, der für die weitere Berechnung wichtig ist.

f) Entgeltberechnung/Steigerungsfaktor

Die Berechnung des Geldwertes hauswirtschaftlicher Tätigkeiten leitet sich von der Methode der Lohndifferenzierung ab. Faktoren einer vergleichenden Betrachtung sind der Grundbetrag der unteren Lohngruppen und der Höchstlohn. Hieraus wird eine Leitlinie entwickelt. Aus dieser Leitlinie kann wiederum der Steigerungsbetrag abgeleitet werden. Der anforderungsgerechte Lohn errechnet sich aus der Addition des Produktes aus Arbeitswert und Steigerungsbetrag mit dem Grundbetrag.

g) Berücksichtigung der Leistungseinschränkung durch den Unfall

Grundlage für die verletzungsbedingte Einschränkung bei der Haushaltsführung sind die Tabellen bei Schulz-Borck/Pardey, die sich mit der Verteilung der Hausarbeit auf die Tätigkeitsbereiche in verschiedenen Haushaltstypen beziehen. Über die sich durch den Besuch des Haushalts ergebenden exakten Daten lässt sich allerdings die tatsächliche wöchentliche Arbeitsstundenzahl im Haushalt ermitteln. Diese kann von den Pauschalangaben in den Tabellen von Schulz-Borck/Pardey abweichen. Die so herausgefundene Stundenzahl wird prozentual auf die Tätigkeiten in den einzelnen Haushaltsbereichen verteilt.

Anschließend werden die – durch medizinische Atteste bzw. Augenschein – festgestellten Verletzungsfolgen darauf hin bewertet, wie sie sich auf die Aufgabenbereiche auswirken. Die Leistungsbeschränkung wird jeweils prozentual zum Arbeitszeitaufwand in den zu bewertenden Tätigkeiten festgesetzt. Durch Addition dieser Prozentzahlen errechnet sich die gesamte Leistungseinschränkung im Haushalt. Dieser prozentuale Ansatz führt zur Errechnung des monatlichen Entschädigungsbetrages anhand des vorher als anforderungsgerechtes Entgelt errechneten Betrages.

5. Schätzung ohne Tabellen – Annahme von Stundensätzen

Bei geringeren Verletzungen und einer relativ kurzen Zeit der Minderung der Haushaltsführungstätigkeit verständigen sich Anwalt und Versicherung oftmals auf eine Schätzung der unfallbedingten Ausfallzeit und die Annahme eines Stundensatzes für

eine Haushaltshilfskraft. Die Tabellen von Schulz-Borck/Pardey können bei der Zeitermittlung hilfreich sein.

Gerade im Bereich der Stundensätze gibt es innerhalb Deutschlands jedoch erhebliche Abweichungen. Hierzu finden sich folgende veröffentlichte Entscheidungen:

- OLG Köln, Az: 3 U 91/09: € 10,--
- LG Düsseldorf, Az: 1 U 244/09: 92804: € 9,--
- LG Traunstein, Az: 7 O 2602: 82878: € 9,--
- LG Dortmund, Az: 21 O 141/09: € 8,--
- OLG Celle, Az: 14 U 55/10: € 8,--
- LG Ravensburg, Az: 1 S 10/06: € 8,--
- OLG München, Az: 10 U 4118/11: € 8,--
- OLG Frankfurt/Main, Az: 22 W 64/08: € 6,26 netto
- LG Kassel, Az: 9 O 468/07: € 6,--
- AG Magdeburg, Az: 115 C 37/04: € 5,75

6. Empfehlung für die anwaltliche Beratung und Durchsetzung

Jedes der hier dargestellten Verfahren führt zu plausiblen Ergebnissen. Die Ausgangssituation wird jeweils durch Fragen zum Haushalt ermittelt. Während das Verfahren nach Schulz-Borck/Pardey und das Hohenheimer Verfahren sich an Angaben der den Haushalt führenden Person orientieren, führt Warlimont konkrete Ermittlungen im Haushalt der verletzten Person durch. Der Vergleich der Haushaltstätigkeit mit Tätigkeiten in der Wirtschaft findet sich im Hohenheimer Verfahren und im von Warlimont angewendeten Verfahren.

Die Frage, welches Verfahren auf welchen Fall angewendet werden soll, richtet sich hauptsächlich danach, wie schwer die Verletzungen der den Haushalt führenden Person sind. Für Verhandlungen mit Versicherungen bieten sich wegen der Pauschalität die „**freie Ermittlung**“ sowie das Verfahren von **Schulz-Borck/Pardey** und das **Hohenheimer Verfahren** an. Dies gilt auch für einfacher gelagerte Tatbestände, bei welchen der Richter über § 287 ZPO die vorgegebenen Tatsachen würdigen kann.

Die Ermittlung nach dem **System Schulz-Borck/Pardey** ist mit großem Aufwand für den Anwalt verbunden. Die umfangreichen Tabellenwerke bedürfen eines intensiven Studiums, um richtig angewendet zu werden. Versicherungen kommen oftmals über die Verwendung anderer Tabellen zu weitaus niedrigeren Schadensbeträgen.

Im Gegenzug hierzu muss der Anwalt beim **Hohenheimer Verfahren** nur darauf achten, dass der Fragebogen vollständig ausgefüllt ist, insbesondere dass die Werte der Minderung der Haushaltsführung angegeben sind. Aus Rückmeldungen von Kollegen, die bereits auch öfter diesen Weg gegangen sind, lässt sich ersehen, dass Versicherungen oftmals die über das Gutachten ermittelten Werte akzeptieren, diese ansonsten aber zumindest eine gute Grundlage für Verhandlungen sind. Die Kosten für das Gutachten (250,-- € brutto inkl. MwSt. und Versandkosten) werden oftmals als Position zur Schadenermittlung übernommen. Fragebogen können aus dem Internet heruntergeladen werden. Die ausgefüllten Fragebogen können zur weiteren Bearbeitung an die Juristische Zentrale gesendet werden.

Für komplizierte Tatbestände, insbesondere Haushalte mit mehreren Kindern, oder gerichtliche Auseinandersetzungen, bei denen es auf die konkrete Situation im zu beurteilenden Haushalt ankommt, dürfte eher das Verfahren von **Warlimont** oder andere Verfahren, bei welchen die Verhältnisse im Haushalt vor Ort durch einen Sachverständigen ermittelt werden, Anwendung finden. Hierfür fallen weitaus höherer Kosten an als bei der Berechnung nach dem Hohenheimer Verfahren.

Vor Gericht müssen jeweils die konkreten Verhältnisse dargestellt werden. Eine Bezugnahme auf Tabellen alleine reicht nicht aus³.

Kontakt

Sollten Sie weitergehende Fragen haben, so stehen Ihnen Ihre Kollegen aus der Juristischen Zentrale unter der Tel.: 089 / 76 76-24 23 gerne zur Verfügung.

Auch im Internet finden Sie immer aktuelle Informationen zum Thema Unfallregulierung unter www.adac.de/Unfallabwicklung.

Wünsche und Anregungen senden Sie bitte an recht@adac.de.

³ zur grundsätzlichen Tabellennutzung BGH, Urteil vom 3. 2. 2009, Az VI ZR 183/08, ADAJUR-Dok.Nr. 82425; Forderung der Angabe der konkreten Verhältnisse zusätzlich zu Tabellenwerten: OLG München, Urteil vom 1. 7.2005, Az 10 U 2455/05, ADAJUR-Dok.Nr. 70620